

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Felix Dörr

Hoven/Hahn „Der Versuch des Wohnungseinbruchdiebstahls“ *NStZ* 2021, 588.

In den letzten Jahren hat die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Versuchsbeginn beim Wohnungseinbruchdiebstahl (§§ 244 I Nr. 3, II, IV, 22 StGB) einiges an Dynamik gewonnen. In ihrem Beitrag stellen die Autorinnen in einer Rechtsprechungsübersicht zunächst fest, dass der BGH bei der Bestimmung des Versuchsbeginns zwischen einer restriktiven und weiten Auslegung hin und her pendelt. Die neuere Judikatur will den Versuchsbeginn nur bejahen, wenn der Täter mit seiner Handlung zugleich auch zur Verwirklichung des Grunddelikts, d.h. zur Wegnahme, unmittelbar ansetzt. Sprachlich weicht der BGH dies auf, indem nur „grundsätzlich“ oder „in der Regel“ auf das Grunddelikt abzustellen sei. Neuerdings hingegen soll es ausreichen, wenn der Täter einen den Gewahrsam sichernden „Schutzmechanismus“ angreift. Insgesamt seien die Anforderungen an das unmittelbare Ansetzen herabgesenkt und es würden sich Probleme bei Grenzfällen ergeben. Unter der Prämisse, dass die Wegnahme Bezugspunkt für die Bestimmung des Versuchsbeginns ist, sei es denkbar, dass der Täter straflos bleiben könnte, wenn er weder in befriedetes Besitztum eindringt noch eine Sache beschädigt. Der versuchte Hausfriedensbruch ist nicht strafbar und § 30 II StGB gilt nicht für den Einzeltäter. Dies sei aus kriminalpolitischer Sicht und nach den Grundsätzen des Versuchsdogmatik unbillig. Es wird daher die These aufgestellt, bereits das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung der Qualifikationshandlung, dem Einbrechen, genügen zu lassen. Dem stünden zwei Einwände entgegen. Zum einen die Vorverlagerung des Versuchsbeginns: bspw. würde der Versuch des Diebstahls mit Waffen (§ 244 I Nr. 1a StGB) bereits beginnen, wenn der Täter noch weit entfernt vom Tatort eine Waffe bei sich führt. Dieser Einwand wird jedoch durch die zeitliche Kongruenz zwischen Grunddelikt und Qualifikation aufgelöst. Die Norm spricht nicht vom bloßen Waffenbesitz, sondern vom „Beisichführen“. Strafschärfungsgrund ist gerade die erhöhte Gefährlichkeit des potenziellen Waffeneinsatzes zur Durchführung der Wegnahme. Das Argument der Vorverlagerung kann somit nicht überzeugen. Zum anderen wird nach h.M. bei Qualifikationstatbeständen das Unrecht ausschließlich durch das Grunddelikt, d.h. durch den Tatbestand des Diebstahls, formuliert. Die Qualifikation stellt somit kein eigenständiges Unrecht dar, sodass Bezugspunkt für § 22 StGB auch nur der Grundtatbestand sein kann. Das trifft zunächst auch zu, da z.B. im Kontext des Bandendiebstahls (§ 244 I Nr. 2 StGB) die bloße Bandenmitgliedschaft grundsätzlich nicht unrechtsbehaftet ist. Beim Wohnungseinbruchdiebstahl hingegen tritt neben das Diebstahlsunrecht auch noch das Unrecht des Angriffs auf die häusliche Privat- und Intimsphäre. Letzteres prägt den Tatbestand wesentlich. Dies ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien zur Einführung des § 244 IV StGB, die mit „gravierenden psychischen Folgen“ und einer „massiven Schädigung des Sicherheitsgefühls“ durch das Delikt begründet wurde. Diebstahls- und Einbruchsunrecht stehen hier gleichberechtigt nebeneinander, weshalb auch das unmittelbare Ansetzen zum Einbrechen den Versuch begründen muss. Der Wohnungseinbruchdiebstahl unterscheidet sich somit von den anderen Diebstahlsqualifikationen und gleicht vielmehr dem Raub (§ 249 I StGB), der ebenfalls zwei Unrechtselemente (Diebstahls- und Nötigungsunrecht) verbindet und bei dem das unmittelbare Ansetzen zur Gewalt oder Nötigung den Versuch begründet. Gleichzeitig bleibt aber der Einbruch weit im Vorfeld der Diebstahlstat etwa zum Auskundschaffen des Tatortes eine Vorbereitungshandlung, was das Tatbestandsmerkmal „zur Ausführung der Tat“ klarstellt. Um die skizzierten dogmatischen Missverständnisse auszuräumen und den Besonderheiten des Wohnungseinbruchdiebstahls Rechnung zu tragen, wird abschließend ein Vorschlag zu einer Gesetzesänderung präsentiert. Das Delikt soll dabei als eine eigene Norm ausgestaltet werden, in welcher beide Unrechtselemente definiert werden, um so deren Gleichwertigkeit herzustellen.